



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Bericht des Ausschusses der holsteinischen Stände- Versammlung  
über die Verfassungsvorlagen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Bericht des Ausschusses der holsteinischen Ständeversammlung über die Verfassungsvorlagen.

Als sich vor einigen Wochen die Stände Holsteins versammelten, legte die Regierung denselben drei wichtige Dinge vor: die Grundzüge einer neuen Gesamtstaatsverfassung, den Entwurf eines Gesetzes über die Stellung, die Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie in der Zwischenzeit bis zur definitiven Ordnung des Gesamtstaats einnehmen sollte, und eine neue Sonderverfassung für das Herzogthum. Die Stände wählten zur Begutachtung dieser drei Vorlagen einen Ausschuss, derselbe hat jetzt gesprochen, und seine Kritik ist im Wesentlichen so ausgefallen, wie nach der Lage der Dinge und der durch die Wahlen ausgedrückten Stimmung des Landes erwartet werden mußte. Im Folgenden geben wir einen Auszug aus dem, Igehoe den 16. März datirten Gutachten.

Der Plan der Regierung in Betreff einer neuen Gesamtstaatsverfassung bestand darin, daß der 1855 gegründete Reichsrath künftig in zwei Kammern, eine erste, aus wenigstens 30 vom König aus freiem Ermessen auf Lebenszeit, und eine zweite, aus 60 zur Hälfte mittelbar, zu Hälfte unmittelbar nach den bisherigen Regeln auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern gebildet, zerfallen sollte, daß alle Gesetze in gemeinschaftlichen Angelegenheiten diesen beiden Kammern zur Beschlußnahme vorgelegt und denselben das Recht der Initiative eingeräumt werden sollte, endlich daß der für die unmittelbaren Wahlen zum Reichsrath geltende Censur in Zukunft nur die Hälfte betragen sollte.

Der Ausschuss sagt hierzu: die letzte Ständeversammlung hat nachgewiesen, daß die Selbständigkeit der einzelnen zur Monarchie vereinigten Länder mit der Bildung einer gemeinschaftlichen Vertretung in einem constitutionellen Gesamtorgan unvereinbar ist, und daß der bisherige Reichsrath auch dem Anspruch auf Gleichberechtigung dieser Länder nicht genügt, indem er den Dänen eine feste Majorität sichert und andererseits das auf Minoritätswahlen berechnete Wahlgesetz es unmöglich macht, in den gewählten Mitgliedern eine wirkliche Vertretung der Länder zu erkennen. Diese Bedenken sind von der Re-

gierung nicht berücksichtigt worden. Sie hält an der Bildung eines Reichsraths fest, will weder denselben anders zusammensetzen, noch ein besseres Wahlgesetz geben. Die einzige wesentliche Aenderung besteht darin, daß die vom König zu ernennenden Mitglieder eine erste Kammer bilden und die bisherigen Vorschriften über die Vertheilung dieser Mitglieder auf die einzelnen Länder der Monarchie wegfallen sollen. Eine solche erste Kammer aber, frei gewählt von einer Regierung, in welcher das dänische Element entschieden überwiegt, muß, statt ein Gegengewicht zu bieten, den auf den Herzogthümern lastenden Druck nur noch vermehren, und ebenso klar ist, daß die in Aussicht genommene Erweiterung der constitutionellen Befugnisse einer Vertretung, deren Existenz schon für die Herzogthümer eine Gefahr ist, die Besorgnisse der letzteren nicht beseitigen kann.

Der Ausschuß schlägt daher der Versammlung vor, die Erklärung abzugeben, „daß sie auf solche Vorschläge für die Organisation der Monarchie, wie sie durch die Allerhöchste Eröffnung in Aussicht gestellt sind, nicht werde eingehen können.“ Er knüpft daran aber noch weiter gehende Bemerkungen. Indem er auf die zehnjährige erfolglose Bemühung zu einer endgiltigen Reorganisation der Monarchie hinweist, bezeichnet er den neuen Plan der Regierung als einen neuen Beweis, daß auf dem bisherigen Wege eine Lösung nicht zu erreichen sei, und „daß dieser Schwebezustand, in welchem Schleswig die ihm gebührende Stellung forwährend vorenthalten wird, wie in den letzten zehn Jahren so auch für die Zukunft einen fortdauernden innern Krieg mit sich bringt, in dem die besten Kräfte, welche der Entwicklung des Volks gehören, in nutzlosen Kämpfen vergeudet werden.“ — „Jahrhunderte hat zwischen den Herzogthümern eine enge staatsrechtliche Verbindung bestanden, ihr Streben ist immer auf engere Vereinigung gegangen. Die feste entschiedene Richtung eines Volkes, die Frucht langer, an Kämpfen und Mühen reicher Jahrhunderte wird nicht so leicht preisgegeben; am wenigsten, wenn das Neue, das an ihre Stelle treten soll, zu keinem bestimmten Ziele führt, die fortgährende Quelle neuer Verwicklungen ist. Die Versammlung hat in dem Bedenken, welches sie in ihrer letzten Diät über die Verfassungsverhältnisse der Monarchie erstattete, dem innigen Verlangen des Landes nach Wiederherstellung und zeitgemäßer Entwicklung der altherrechtigten Verbindung der Herzogthümer dringende Worte gegeben. Ihre Worte haben bei den Vertretern Schleswigs einen lauten Widerhall gefunden. Sie wird es für ihre Pflicht ansehen müssen, aufs Neue mit allem Ernst und aller Entschiedenheit zu erklären, daß nach ihrer tiefsten Ueberzeugung der wahre Frieden dem Lande nicht wiederkehren wird, so lange nicht jenem Verlangen vollständig Genüge geschehen.“ — „Wiederholt hat die Königliche Regierung das Verlangen ausgesprochen, mit einer neugewählten Versammlung in neue Verhandlungen zu treten.“ „Jetzt besteht die Versamm-

lung zur größern Hälfte (29 von 51) aus neuen Mitgliedern. Se. Majestät der König wird erkennen, daß in dem wiederholten Ausspruch nicht eine zufällige Majorität, sondern das tiefste Gefühl des ganzen Volkes seinen Ausdruck findet.“

Wir kommen zum zweiten Artikel des Ausschußberichtes, der sich mit der Kritik des Gesetzentwurfs über die provisorische Stellung Holsteins hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie beschäftigt.

In ihrer letzten Diät hatten die Stände im Hinblick auf die einer definitiven Regelung der Verfassungsverhältnisse entgegenstehenden Schwierigkeiten auf ein Provisorium angetragen, durch welches den Vertretern Holsteins hinsichtlich der in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erlassenden Gesetze mitbeschließende Befugniß ertheilt werden sollte. Hiermit übereinstimmend hat der deutsche Bund am 8. März 1860 beschlossen: „daß für die Dauer des Zwischenzustandes alle Gesetvorlagen, welche dem Reichsrath zugehen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorgelegt werden, und kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten habe.“ Seitdem sind zwei Jahre verflossen, ohne daß etwas geschehen wäre, was das erschütterte Vertrauen zu der Regierung herstellen könnte. Das Vorwiegen des dänischen Einflusses in letzterer, der Mangel jeder wirksamen Vertretung Schleswigs und Holsteins in den wichtigsten staatlichen Angelegenheiten, der finanzielle Druck, der auf den Herzogthümern lastet, die Beeinträchtigung der deutschen Nationalität in Schleswig und alle andern Mißstände, über die man sich damals zu beschweren hatte, dauern fort. Die Concessionen, die man zu Anfang des Jahres den deutschen Schleswigern machte, waren von kleinlichster Art und konnten deren Lage nicht bessern.

„In Holstein“ — so klagt der Ausschuß — „ist die Polizeigewalt in Bewegung gesetzt, um Einzelpetitionen politischen Inhalts an die Ständeversammlung zu verhindern, obwol das Petitionsrecht durch die Verfassung gewährleistet ist und nach dem Ausspruch der Gerichte die von den Petenten gewählten Formen gesetzlich erlaubt sind. In Schleswig, wo die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten, werden wegen solcher Petitionen erlaubten, aber mißliebigen Inhalts Hunderte gerichtlich verfolgt und bestraft. Einer der Verfasser (v. Ruhmor) wird mit schwerer Festungsstrafe belegt, weil er das Verbrecherische einer Handlungsweise hätte einsehen müssen, welche ein Gutachten der Kieler Juristenfacultät für gesetzlich zulässig erklärt. Wegen Verbreitung des Adressentwurfs der Majorität der schleswigschen Ständeversammlung, welche schließlich von den Gerichten für straflos erklärt worden, wird einem Buch-

händler in Schleswig (Dr. Heiberg) ohne rechtlichen Grund und gegen die gerichtliche Verfügung auf polizeilichem Wege sein Geschäftstriebe ein Jahr lang entzogen. Beamte, welche den politischen Verfolgungsgelüsten nicht mit hinreichendem Eifer dienen oder zur eifrigen Theilnahme an den Wahlumtrieben sich nicht verstehen, werden beseitigt. In Schleswig werden die sogenannten Uebelgesinnten durch förmliche Proscriptionslisten stigmatisirt, ohne daß der betreffende Beamte zur Verantwortung gezogen wird. Gegen jede den Tendenzen der Regierung widerstrebende Richtung im deutschen Sinn werden alle Mittel der Staatsgewalt aufgeboten, die größten Ausschreitungen in dänischer Richtung werden geduldet oder selbst begünstigt. Die sämtlichen niedern Anstellungen im Zoll- und Postfach werden den Reserveoffizieren und Unteroffizieren vorbehalten, und die Zoll- und Postcomtoristen sind im October vorigen Jahres aufgefordert, sich zum Dienst in der dänischen Armee zu stellen, wenn sie den Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung solcher Posten nicht gänzlich verlieren wollten. Auf den Zoll- und Postdienst kann diese Einrichtung nur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben. Durch dieselbe wird ein verstärkter Einschub dänischer, der Verhältnisse unkundiger, der Bevölkerung fremder Beamten vorbereitet. Auf die deutschen Angestellten, welche von dieser Verfügung betroffen sind, wird ein demoralisirender Druck geübt, indem ihnen nur die Wahl bleibt, entweder alle Aussicht auf ein Fortkommen in ihrem Fach aufzugeben oder im Hinblick auf die dänischerseits vielfach geltend gemachte Möglichkeit eines baldigen Kriegs mit Deutschland, sich in eine Lage zu versetzen, in welcher sie befürchten müssen, die Waffen gegen ihr eignes Vaterland zu führen.“

Der Ausschuß weist dann darauf hin, wie nichts geschieht, um die Verfassungswirren ihrer endlichen Lösung zuzuführen, wie die Aussichten auf Verständigung immer mehr schwinden, wie jedes Zugeständniß der Regierung von der Bemerkung begleitet ist, man weiche damit nur dem Druck der Umstände, und geht hiernach zu der Stellung über, welche die Stände zu der im Vorigen bezeichneten zweiten Vorlage der Regierung einzunehmen hätten, wobei er sich wieder auf das Patent vom 28. Januar 1852 stützt. Holstein hat nach letzterem ein Recht auf eine selbständige und gleichberechtigte Stellung zu den übrigen Theilen der Monarchie, und diesem Recht entspricht die Forderung, daß in allen Angelegenheiten, die es mit Schleswig und Dänemark gemein hat, die Vertretung des Herzogthums als ein der schleswigschen und dänischen Vertretung coordinirter Factor an der Gesetzgebung theilnehme. Holstein hat ferner nach dem Januarpatent ein Recht darauf, daß Schleswig nicht noch mehr als bisher von ihm getrennt, nicht enger mit Dänemark verbunden werde, und diesem Recht entspricht die Forderung, daß alle staatlichen Angelegenheiten, welche Schleswig mit Dänemark gemein hat, auch ferner wie

bisher für Holstein gemeinschaftliche bleiben. Wenn die Stände Holsteins gegen das factische Fortbestehen des 1858 für ihr Herzogthum beseitigten Reichsraths für Schleswig und Dänemark nicht protestirt haben, so haben sie damit die rechtliche Existenz desselben nicht anerkannt. Der Protest unterblieb, weil man sich streng auf dem Gebiet zu halten wünschte, welches der Bundesgewalt unzweifelhaft untergeordnet ist, weil ferner die Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch den Reichsrath und die Verfassung von 1855 nur eine formelle ist, und weil endlich, so lange Holstein aus der Gemeinschaft nicht materiell scheidet, dem Herzogthum Schleswig doch einiger Schutz für seine Selbständigkeit und Gleichberechtigung gewährt ist, welche der Reichsrath gänzlich zu vernichten droht. „Zu einem Abkommen, welches auch materiell Holstein ganz oder theilweise aus der Gemeinschaft ausschiede, so lange dieselbe für Schleswig und Dänemark besteht, könnte die Versammlung um so weniger die Hand bieten, als dadurch die Beziehungen Holsteins zu Schleswig nur noch in weiterem Umfang gelöst und so die Aussicht auf dereinstige Erfüllung ihres dringendsten Wunsches, der Wiederherstellung der alten Verbindung, nur in weitere Ferne gerückt würde.“

Nach diesen Grundsätzen prüft nun der Ausschußbericht die Regierungsvorlage und findet dieselbe ungenügend. Die Regierung erkennt die Nothwendigkeit an, den Ständen Holsteins während des Provisoriums die Mitwirkung bei der Gesetzgebung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu sichern. Aber während die Ständeversammlung und ebenso der Bundesbeschluß vom 8. März vorigen Jahres jene Mitwirkung für das gesammte Gebiet der gemeinschaftlichen Gesetzgebung in Anspruch nahmen, beschränkt die Vorlage dieselbe nur auf einen Theil dieses Gebiets. Während nach dem Plan der Regierung die Verwaltung der bisher gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine gemeinschaftliche bleibt, tritt rücksichtlich der Gesetzgebung gerade in den Beziehungen, in welchen die für Holstein und Schleswig zumeist gemeinsamen localen Interessen hauptsächlich in Frage kommen, eine Aussonderung Holsteins ein, ja auch in Betreff der Verwaltung ist eine solche vorgesehen, indem die Regierung sich vorbehält, wenn eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen des Reichsraths und der holsteinischen Stände, wo ihr eine solche erforderlich scheint, nicht zu erzielen wäre, mit Zustimmung einer dieser Versammlungen in gewissem Umfang die Gemeinschaft selbst vollständig aufzuheben. Derartige abweichende Beschlüsse können nicht ausbleiben, und man weiß, wie sehr die in Regierung und Vertretung des Königreichs den Ausschlag gebende Partei (die Siderdänen) geneigt ist, Holstein zu opfern, um Schleswig ganz zu gewinnen.

So wenig die Vorlage am Princip der Gemeinschaft festhält, so wenig führt sie die Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbständigkeit durch. Die Competenz des Reichsraths erstreckt sich, die Bewilligung einzelner Ausgabenposten aus-

nommen, nach wie vor auf die gesammte Gesetzgebung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, während den Ständen Holsteins nur einzelne Zweige derselben untergelegt sind, von denen die Regierung annimmt, daß ihre Behandlung die besonderen Interessen des Herzogthums vorzugsweise berühre. Sodann aber ist auch in den Gebieten, wo die Ständeversammlung mitzusprechen haben soll, die Competenz derselben weit enger beschränkt, als die concurrirende des Reichsraths. „Das Normalbudget, welches für das Bewilligungsrecht des Reichsraths die Grenze bildet, ist so knapp bemessen, daß das Recht, über jede Zulage zu demselben zu bestimmen dem Reichsrath einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Regierung sichert, während das Normalbudget, sowie die für die Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben in runder Summe berechneten Beträge für Holstein um so vieles höher sind, daß danach wenigstens für die nächste Zeit ein Anspruch auf weitere Zuschüsse an die holsteinischen Stände schwerlich würde gestellt werden können. Nach dem Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 wird die Decision der Staatsrechnungsablage, sobald die in Aussicht gestellte Bildung eines Rechnungshofes erfolgt ist, vom Reichsrath durch Gesetz geschehen und dadurch demselben eine eingehende und wirksame Controle über den wirklichen Bedarf und die Verwendung der bewilligten Gelder gesichert, während der Ständeversammlung die Rechnungsablage nur zum Bedenken mitgetheilt werden soll. Ohne Bewilligung des Reichsraths kann keine Aushebung von Mannschaften stattfinden, während der Ständeversammlung ein Bewilligungsrecht nur zugestanden wird, wenn die bisher für die Aushebung bestehenden Pläne geändert werden. Auf die Gesetzgebung rücksichtlich der Marine und der militärischen Anstalten sowie auf das Staatsschuldenwesen ist der Ständeversammlung, mit Ausnahme des eben erwähnten Bewilligungsrechts, keinerlei Einfluß zugestanden. Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind zwar dem Reichsrath, aber nicht auch der holsteinischen Ständeversammlung verantwortlich.“

Kämen, so lautet das Ergebniß, zu dem der Ausschuß gelangt, die Bestimmungen dieses Entwurfs zur Geltung, so würde Holstein in das Verhältniß einer nach Grundsätzen, wie sie sonst für Colonien üblich sind, behandelten Provinz herabgedrückt, welche ihre eignen Ausgaben selbständig zu decken hat und im Uebrigen für die gesammten Staatsausgaben einen festnormirten Beitrag leistet, ohne den Genuß der wesentlichsten politischen Rechte.

Da der Ausschuß der Versammlung nicht empfehlen kann, die Vorlage als Grundlage zu Verhandlungen mit der Regierung anzusehen, so enthält er sich einer Kritik aller einzelnen Paragraphen und macht nur noch auf einige derselben aufmerksam, welche geeignet sind, die vorstehende Charakteristik des Gesetzentwurfs zu vervollständigen.

„Das finanzielle Ergebniß der in Vorschlag gebrachten Anordnungen läßt

sich aus der Vorlage mit einiger Sicherheit nicht ermitteln, indem ein sehr erheblicher Theil derjenigen Ausgaben, welche nach dem Inhalt des Entwurfs auf Holstein fallen würden, erst normirt werden soll.“ „Aber auch ohne das ist es klar ersichtlich, daß der Entwurf den finanziellen Interessen Holsteins nicht genügende Rechnung trägt.“ Die unter dem einseitigen Einfluß der Vertretung des Königreichs getroffenen hierher bezüglichen Einrichtungen sind von den Ständen Holsteins wiederholt als zu einer finanziellen Ueberlastung des Herzogthums führend bezeichnet worden. Der Entwurf aber berücksichtigt die damals erhobenen Einwendungen nur in sehr geringem Maß. Die Grundlagen für die Sonderung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben von den besonderen sind dieselben geblieben, namentlich sind die Einnahmen aus den Domänen wieder zu den gemeinschaftlichen gerechnet, und man hat nur eine derselben entsprechende Aversionalsumme, die statt der wirklichen Einnahmen aus den holsteinischen Domänen in die Gesamtstaatskasse zu zahlen wäre, in Vorschlag gebracht. Auf die Ansicht der Stände, daß die Einkünfte aus den Domänen, nachdem der Beitrag zur Civilliste des Königs und den Apanagen seines Hauses anderweitig festgestellt worden, für die öffentlichen Lasten der Länder, in welchen sie gelegen, zu verwenden seien, ist nicht eingegangen. Die wiederholt ausgesprochne Klage, daß durch unrichtige Postirung gewisser Einnahmen unter die Domänialintraden dem Herzogthum jährlich beträchtliche Summen entzogen würden, ist unberücksichtigt geblieben. Ebenso wenig ist dem mehrfach hervorgehobenen Uebelstande, daß durch Einführung der Brennsteuer und bedeutende Erhöhung des Zolltarifs in den Herzogthümern sowie andererseits durch Abschaffung der Consumtions- und Mahlsteuer und Herabsetzung des Zolltarifs in Dänemark das finanzielle Verhältniß der verschiedenen Länder zu einander gleich beim Eintritt in die Gesamtstaatsverbindung sehr zu Holsteins Nachtheil verrückt worden sei, durch nachträgliche Ausgleichung in andern Budgetpositionen abgeholfen worden.

Nur in einem Punkt hat der Entwurf eine Aenderung zu Gunsten des Herzogthums Holstein in Vorschlag gebracht. Es ist statt der bisher ziemlich willkürlich angenommenen Beitragsquote des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Ausgaben von 23 Procent jetzt eine Quote von 21,64 festgestellt. Indeß ist auch das noch zu hoch gegriffen, da nach den 1859 von den Ständen gegebenen Nachweisen und mit Rücksicht auf die Zahl der steuerpflichtigen Bevölkerung die richtige Quote sich nur auf 20,75 Procent belaufen würde. Der Ausschuß lenkt dabei die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Umstand, „daß die Beitragsquote sich bisher nur auf den Zuschuß der verschiedenen Länder zu den gemeinschaftlichen Ausgaben bezogen hat, nach dem § 12 des Entwurfs aber künftig auch rücksichtlich der gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie eine Berechnung nach dem gleichen Quotenverhältniß eintreten

soll. Die für die Einnahmen aus den Domänen des Herzogthums angesetzt Ubersonalsumme von 640,000 Rdlr. wird aber durchschnittlich ungefähr 35 Procent von der Summe der Uberschüsse aus sämtlichen Domänen der Monarchie betragen. Was die Einnahmen aus dem Zoll und den unter derselben Rubrik postirten Abgaben betrifft, so ergeben die Staatsrechnungen der beiden letztverflossenen Finanzjahre, daß unter dieser Rubrik das Herzogthum Holstein nach Abrechnung von 21,64 Procent der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben sowie von sämtlichen Kosten der Localverwaltung im Herzogthum, in dem vorletzten Jahre 24,69 Procent oder ungefähr 213,500 Rdlr. mehr als den Belauf von 21,64 Procent der Gesamtsumme, und im letztverflossenen Jahre 24,13 Procent oder ungefähr 186,600 Rdlr. mehr als den gedachten Belauf, zu den gemeinschaftlichen Einnahmen beigetragen hat. Es ist also die Absicht des Entwurfs, daß, wie es jetzt schon seit Jahren geschieht, so auch in Zukunft das Herzogthum Holstein zu den gemeinschaftlichen Einnahmen eine bedeutend größere Summe beitragen soll, als ihm wieder zu Gute kommt.“

Auch die praktische Durchführbarkeit des Entwurfs muß der Ausschuss bezweifeln. „Gegen das von der Versammlung beantragte und vom Bund beschlossene Provisorium ist von Seiten der Regierung das Bedenken geltend gemacht, daß nach den Bestimmungen desselben leicht einmal eine dringende Gesetzworlage an dem Mangel der Uebereinstimmung beider concurrirenden Vertretungen würde scheitern können. Dies Bedenken wird durch die Vorlage allerdings gründlich beseitigt, indem dieselbe in den meisten und wichtigsten Fällen die Competenz der holsteinischen Stände ausschließt, in den übrigen nöthigenfalls eine Aufhebung der Gemeinschaft in Aussicht stellt. Der Ausschuss glaubt aber, daß das künstliche System des Entwurfs, durch welches die Regierung bemüht gewesen ist, das Gemeinschaftliche formell gemeinschaftlich zu erhalten und materiell doch zu sondern, nicht nur weit schwieriger zu handhaben wäre, sondern auch in der Anwendung die bedenklichsten Verwickelungen und eine große Unsicherheit in den bestehenden Verhältnissen zur Folge haben würde.“

Beispiele für diese Behauptung findet der Ausschuss im Zoll- und Landmilitärwesen.

Nach dem ersten Paragraphen des Entwurfs soll das Zollwesen unter gemeinsamer Verwaltung für die ganze Monarchie bleiben, nach dem zweiten aber sollen Veränderungen in der Zollgesetzgebung für Holstein nur mit Zustimmung von dessen Ständen vorzunehmen sein. Da das Zollwesen der Monarchie eine Einheit bildet, so wird in der Regel eine Abänderung der für dasselbe geltenden Gesetze in Holstein nicht bewirkt werden können, ohne die Interessen der übrigen Theile der Monarchie in solcher Weise zu berühren,

daß dort eine entsprechende Aenderung eintreten muß. „Wo das der Fall ist, soll (nach der Regierungsvorlage) das beabsichtigte Gesetz nicht erlassen werden, bevor von dem Reichsrath ein übereinstimmender Beschluß gefaßt ist. Um etwaige Abweichungen der Beschlüsse auszugleichen, sind combinirte Ausschüsse in Aussicht gestellt. Wenn es nicht gelingt, die Uebereinstimmung zu erzielen, so bleibt es, wie schon erwähnt, dem König vorbehalten, in Uebereinstimmung mit der zustimmenden Versammlung die beabsichtigte Veränderung in dem betreffenden Theil der Monarchie eintreten zu lassen, die Gemeinschaft soweit aufzuheben und die danach erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche, wo die Veränderung den Tarif betrifft, kaum in etwas Anderem bestehen können, als in der Bildung einer Zollgrenze zwischen Holstein und Schleswig.“

Noch verwickelter ist, was die Regierungsvorlage über das Militärwesen bestimmt. Dasselbe soll gleichfalls unter gemeinschaftlicher Verwaltung bleiben, die Armee nach wie vor eine Einheit bilden. Es soll nicht etwa aus der in Holstein auszuhebenden Mannschaft ein Bundescontingent geschaffen werden, welches von der übrigen Armee ausgeschieden wäre. Rücksichtlich der Ausgaben für das Heer aber will man aus den in Holstein rekrutirten Theilen desselben eine eigne Abtheilung bilden, und die Ausgaben für diese aus der besondern Kasse Holsteins entnehmen. So weit dieselben das festzustellende Normalbudget überschreiten, sollen sie von den Ständen zu bewilligen sein. Wie es mit den zur Garde, Artillerie u. s. w. ausgehobenen, keinen eignen Truppenkörper ausmachenden holsteinischen Mannschaften zu halten, sagt der Entwurf nicht, und ebensowenig erfährt man aus ihm etwas über das Verhältniß der mit den Holsteinern im 14. Bataillon vereinigten Lauenburger. „Eine Folge der Aufrechthaltung der Einheit der Armee ist, daß nach §. 11 das Herzogthum Holstein ferner einen verhältnismäßigen Beitrag zu denjenigen militärischen Institutionen leisten soll, welche auch nach der Bildung der besondern Armeecabtheilung gemeinschaftlich bleiben. Eine nähere Bestimmung darüber, welche Institutionen das sein sollen, findet sich nicht, doch ist es schwerlich die Absicht der Regierung, dem von der Versammlung in ihrem Bedenken vom 10. März 1859 geäußerten, durch die Natur der Verhältnisse so dringend gebotnen Wunsch wegen Errichtung eigener militärischer Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache entgegenzukommen.“ — „Von einer Theilnahme an der Gesetzgebung rücksichtlich der erwähnten Institutionen sind die Stände des Herzogthum Holstein ausgeschlossen. Dagegen sollen Veränderungen in der Gesetzgebung, insoweit sie die Armeecabtheilung betreffen, nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden. Für den Fall abweichender Beschlußfassung des Reichsraths und der Stände sind dieselben Maßregeln wie beim Zollwesen in Aussicht genommen.“

Der Ausschuß bekennt, daß er in solchen complicirten Vorschlägen vielmehr die Elemente einer Auflösung, als die einer gedeihlichen Entwicklung sieht und „kann daher der Versammlung nur dringend anrathen, den vorgelegten Entwurf zu einem Gesetz, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, abzulehnen.“ Er knüpft daran sein Bedauern über die nunmehr eingetretene Nothwendigkeit der Bundesexecution. „Es kann die Versammlung nur schmerzlich berühren, daß es zwischen ihr und ihrem Landesherrn zu einer solchen Vermittelung hat kommen müssen. Sie wird aber eine Beruhigung darin finden können, daß die Vertretung des Landes jederzeit bereit gewesen, zur Verständigung die Hand zu bieten. Und sie wird mit festerer Zuversicht in die Zukunft blicken, nachdem Holstein wenigstens für seine nächsten Ansprüche einen entschiedenen und wirksamen Schutz gefunden hat.“

Wir sehen, die Absicht der Regierung geht mit den Grundzügen des hier kritisirten Entwurfs auf zwei Möglichkeiten. Sie will zunächst auch für Holstein den Gesamtstaat aufrecht erhalten, und dann ist dadurch, daß die Competenz des Reichsraths viel weiter bemessen ist als die der holsteinischen Stände die Gleichberechtigung und Selbständigkeit des Herzogthums bedroht. Geht es in einzelnen Beziehungen mit der Gesamtstaatsidee nicht, so wird bis zu einem gewissen Grade das Programm der Eiderdänen, die Ausscheidung Holsteins adoptirt, und dann ist die Verbindung dieses Herzogthums mit dem vom Willen des Reichsraths-Kumpfs abhängigen Schleswig noch mehr als bisher gelockert. Die Holsteiner aber wollen sich nicht in diesem Dilemma fangen, sich weder zu Opfern in Beziehung auf die Gleichberechtigung und Selbständigkeit ihres Herzogthums noch zu Opfern in Betreff der Hoffnung auf Wiedergewinn der Verbindung desselben mit Schleswig nöthigen lassen. Sie wollen — selbstverständlich nur für das Provisorium — die Gemeinschaftlichkeit festhalten, weil in ihr die Verbindung mit Schleswig liegt. Sie wollen aber deshalb ihre Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie nicht aufgeben, und so verlangen sie für ihre Ständerversammlung eine Competenz, wie sie der Reichsrath hat. Für die Zukunft erwarten sie die Rückkehr zum status quo ante für beide Herzogthümer. Das ist die weitere Forderung, die sie erheben und deren Erfüllung sie „mit festerer Zuversicht“ entgegensehen, „nachdem Holstein für seine nächsten Ansprüche einen entschiedenen und wirksamen Schutz gefunden hat.“

Ueber das dritte Kapitel des Ausschußberichts, die Prüfung des Entwurfs zu einer neuen Sonderverfassung für Holstein, müssen wir uns kürzer fassen. Wiederholt haben den Ständen Holsteins solche Sonderverfassungsentwürfe vorgelegen, und jedesmal mußten sie abgelehnt werden, da

sich bei der Verwickelung der Verhältnisse eine Verfassung für Holstein nicht geben läßt, so lange die Stellung des Herzogthums zu Schleswig und Dänemark nicht entschieden ist. Da dies auch jetzt noch nicht geschehen, glaubte der Ausschuß auch diesmal von der Annahme abrathen zu müssen. Andererseits aber sind die politischen Zustände auch im Innern Holsteins so unendlich, die Polizeiwillkür, die Beschränkung des Petitionsrechts, der Mangel eines gesicherten Vereins- und Versammlungsrechts, die Mißbräuche der Behörden in Handhabung des Preßgesetzes, mit welchen sie factisch eine Censur ausüben und nicht bloß Mißliches streichen, sondern sogar positive Leistungen erzwingen (dies geschah namentlich in Kiel) so dringend der Abhülfe bedürftig, daß der Ausschuß einen Ausweg suchen mußte. Er glaubt einen solchen gefunden zu haben.

„Die Versammlung“, so sagt das Gutachten, „hat Grund zu hoffen, daß eine den Anträgen ihrer letzten Diät und dem Bundesbeschuß vom 8. März entsprechende provisorische Regulirung des Verhältnisses Holsteins zu den übrigen Theilen der Monarchie baldigst ins Leben treten werde. Unter der Voraussetzung, daß dies geschieht, wird es kein Bedenken haben, daß die Versammlung auch zu einer neuen Regulirung der innern Verfassungsverhältnisse des Herzogthums auf den Zeitraum des Provisoriums ihre Zustimmung ertheilt.“

Wir sehen, der Ausschuß wählt die Worte mit größter Sorgfalt und versteht, um der Zukunft nichts zu vergeben, jeden Satz mit einer Clausel, die nur eine einzige Deutung desselben gestattet. Er hält aber noch weitere Vorsicht für geboten, indem er fortfährt:

„Selbst provisorisch wird das freilich nur unter jener Voraussetzung geschehen können; denn manche auch für die provisorische Regulirung der innern Verhältnisse erforderliche Bestimmungen setzen Bestimmungen über das Verhältniß, in welchem Holstein zu Schleswig und Dänemark stehen soll, mit Nothwendigkeit voraus und würden, ohne solchen Vorbehalt angenommen, eine Genehmigung factisch bestehender Zustände in sich schließen, wie die Versammlung sie nicht wird aussprechen wollen. Wenn, wie der Ausschuß glaubt, dies Bedenken auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege vermieden wird, so bietet der vorgelegte Entwurf, in dem die Versammlung die Berücksichtigung früher von ihr ausgesprochener Wünsche mit Dank anerkennen wird, geeignete Gelegenheit, manchen Uebelständen abzuhelpen, wenn derselbe auch noch verschiedener Modificationen bedarf, um den Bewohnern des Herzogthums ein einigermaßen ausreichendes Maß bürgerlicher Freiheit zu bieten.“

Von den einzelnen Ausstellungen und Vorschlägen des Ausschusses in Betreff des Verfassungsentwurfs für Holstein erwähnen wir nur die wichtigsten. Dahin gehört, daß das Gesetz von vornherein als provisorisches be-

zeichnet werden soll. Dann, daß nach der Meinung des Ausschusses Bestimmungen in Betreff der Erbfolgeordnung sich zur Aufnahme in das Gesetz nicht eignen. „In der vorigen Diät sah sich die Versammlung veranlaßt, in ihrem Bedenken hervorzuheben, daß sie zu dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 ihre Zustimmung nicht gegeben habe. Wenn jetzt in den Motiven des vorliegenden Entwurfs gesagt ist, daß einer solchen Verwahrung an sich keine Bedeutung beigelegt werden könne, so wird die Versammlung verpflichtet sein, einer solchen Aeußerung gegenüber wiederholt darauf hinzuweisen, daß das Thronfolgegesetz (welches den dritten Artikel der alten schleswig-holsteinischen Grundrechte: der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern, umflößt) nur dem dänischen Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegt und von demselben genehmigt, für die Herzogthümer dagegen einseitig vom König erlassen ist, ohne daß sie um ihre Zustimmung angegangen wären oder durch ihre Vertreter dazu mitgewirkt hätten.“

Um die Herstellung eines geregelten provisorischen Zustandes nicht zu hindern rath der Ausschuß, die obschwebenden Differenzen über die Abgrenzung der besondern Angelegenheiten von den gemeinschaftlichen vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Indes hält er es für nöthig, daß die Versammlung sich namentlich dagegen verwahrt, daß nur die Verwaltung der Domänen von dem Entwurf zu den besondern Angelegenheiten gerechnet wird, während die Versammlung sich wiederholt darüber ausgesprochen hat, daß sie auch die Einnahmen aus denselben für Holstein in Anspruch nimmt.

In dem Entwurf sind ferner, wie in dem jetzt geltenden Verfassungsgesetz von 1854 von den besondern Angelegenheiten Holsteins die, welche nach Maßgabe des Januarpatents von 1852 Holstein mit Schleswig gemein hat, in der Weise geschieden, daß rücksichtlich der letzteren den Ständen, soweit es sich nicht um die Aufbringung einer Vermehrung der gesetzlich festgestellten Ausgaben handelt, nur beratende Befugniß beigelegt wird. Dem Inhalt des gedachten Patents, welches der Vertretung jedes der beiden Herzogthümer mit Rücksicht auf „seine bisher unter den Wirkungskreis der beratenden Provinzialstände gehörenden Angelegenheiten“ eine beschließende Stimme zugesagt, entspricht dies nicht. Dazu kommt noch ein Anderes. Wenn das von der Versammlung beantragte und vom Bund beschlossene Provisorium ins Leben tritt, so wird in allen für die Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Vertretern Holsteins auf der einen, Schleswigs und Dänemarks auf der andern Seite eine beschließende Befugniß in der Weise zustehen, daß ohne ihre beiderseitige Zustimmung kein Gesetz erlassen, verändert oder aufgehoben werden kann. Daraus folgt, daß auch in den für Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Angelegenheiten in gleicher Weise den Vertretungen der beiden Herzogthümer eine concurrirende beschließende Befugniß bei-

gelegt wird. Da diese Angelegenheiten nach dem Januarpatent von dem Minister für Schleswig und dem Minister für Holstein und Lauenburg collegialisch behandelt werden sollen, so wird für alle auf dieselben bezüglichen Erlasse die Contrasignatur beider Minister erforderlich sein und wird für dieselben der Minister für Holstein den holsteinischen, der Minister für Schleswig den schleswigschen Ständen verantwortlich sein müssen. In dem vorliegenden, nur die innern Verhältnisse Holsteins betreffenden Verfassungsentwurf werden aber passenderweise die entsprechenden Bestimmungen nur soweit Aufnahme finden können, als sie den Minister für Holstein und das Zustimmungsgrecht der Stände dieses Herzogthums betreffen.

Der Ausschuß beantragt dann noch Aenderungen und Zusätze zu den Paragraphen in Bezug auf die Presse, auf das Versammlungsrecht, auf die Stellung der religiösen Bekenntnisse zu den communalen und staatsbürgerlichen Rechten und Verpflichtungen, auf die Einberufungsperiode der Stände, auf den Erlaß provisorischer Gesetze und deren Genehmigung durch die Stände, auf die Armee und das Bundescontingent, auf das Normalbudget und auf die Wahlberechtigung, worauf er der Versammlung vorschlägt, dieselbe „wolle unter der Voraussetzung und für den Fall, daß das von der Versammlung in ihrer letzten Diät beantragte und vom deutschen Bunde unterm 8. März 1860 beschlossene Provisorium für die Stellung Holsteins zu den übrigen Theilen der Monarchie rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ins Leben tritt, das vorliegende Gesetz mit den im Einzelnen beantragten Modificationen als provisorisches annehmen.“

„In dem Stadium“, so schließt der Ausschuß seinen Bericht, „zu welchem die Verhandlungen zwischen dem deutschen Bund und der königlichen Regierung gelangt sind, würde eine Stellung von Anträgen seitens der Ständeversammlung an den Bund, wie sie sonst vielleicht geboten wäre, nur störend einwirken können. Der Ausschuß hat daher der Versammlung die Stellung solcher Anträge nicht anempfehlen zu dürfen geglaubt. Er hält es aber für erforderlich, daß die Bundesversammlung von der Auffassung der gegenwärtigen Sachlage, wie sie in der Vertretung des Landes obwaltet, durch unmittelbare Mittheilung von Seiten der Ständeversammlung Kenntniß erlangt. Er beantragt demzufolge: die Versammlung wolle den Präsidenten beauftragen, das von ihr zu erstattende allerunterthänigste Bedenken nebst den Vorlagen, auf welche es sich bezieht, zur Kenntnißnahme der Bundesversammlung zu bringen.“

Daß die Stände diese vier Anträge des Ausschusses gutheißen werden, ist nicht zu bezweifeln, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dies mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl geschehen wird.